
Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse

Kaufmännische Ausbildungs- und Prüfungsbranche
HANDEL

Allgemeines

Die Branche Handel erlässt gestützt auf

- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 16. August 2021
- Bildungsplan Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 24. Juni 2021
- Ausführungsbestimmungen der SKKAB Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vom 3. November 2021
- Rahmenreglement SKKAB für die überbetrieblichen Kurse vom 19. Januar 2022
- Statuten der Branche Handel vom 29.10.2012

das vorliegende Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse der betrieblich organisierten Grundbildung (BOG) und der schulisch organisierten Grundbildung (SOG).

Art. 1 Generelles

¹ Dieses Reglement definiert die Organe, die Organisation und die Durchführung der überbetrieblichen Kurse für Kaufleute in der Branche Handel.

² In den überbetrieblichen Kursen erwerben die Lernenden Handlungskompetenzen, Kenntnisse über den Handel und über die betriebswirtschaftlichen Prozesse in Handelsunternehmungen. Die überbetrieblichen Kurse unterstützen die betriebliche Bildung und ergänzen die schulische Bildung.

³ Der Besuch der Kurse ist gemäss Artikel 23, Absatz 3, des BBG vom 13. Dezember 2002 obligatorisch.

⁴ Die Ausbildungs- und Prüfungsbranche Handel ist sich der Qualitätssicherung und -entwicklung ihrer überbetrieblichen Kurse bewusst. Sie stellt die Beteiligung und Mitwirkung am Austausch und den Qualitätssicherungsmaßnahmen der SKKAB gemäss Rahmenreglement SKKAB für die überbetrieblichen Kurse sicher.

Art. 2 Organe und Aufgaben: Generelles

Dem Vorstand des Vereins Branche Handel obliegt die strategische Leitung der Branche. Er übernimmt die Aufgaben der Aufsichtskommission der überbetrieblichen Kurse in Personalunion. Der üK-Kommission der Branche Handel obliegt die operative Leitung der Kurse, die Qualitätskontrolle und die Weiterentwicklung.

Er erstattet via die SKKAB Bericht zuhanden der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Kauffrau/Kaufmann EFZ.

Art. 3 Aufsichtskommission

¹ Die Aufsichtskommission erarbeitet und erlässt das Organisationsreglement und das Kursprogramm für die überbetrieblichen Kurse. Sie veranlasst die Weiterbildungen für Leiterinnen und Leiter der überbetrieblichen Kurse der Branche Handel.

² Sie erstattet Bericht zuhanden der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Kauffrau/Kaufmann EFZ.

³ Die Aufsichtskommission wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.

⁴ Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu. Die

Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident vertritt die Präsidentin bzw. den Präsidenten bei deren bzw. dessen Abwesenheit.

⁵ Über die Sitzungen der Aufsichtskommission wird ein Protokoll geführt.

⁶ Die Geschäftsführung der Aufsichtskommission wird vom Sekretariat der Branche Handel besorgt.

Art. 4 üK-Kommission

¹ Die überbetrieblichen Kurse stehen unter der Aufsicht der üK-Kommission:

- Sie koordiniert und überwacht die Kurstätigkeit, legt das jeweilige üK-Format (siehe Rahmenreglement der SKKAB für die überbetrieblichen Kurse) fest und stellt die Qualität der überbetrieblichen Kurse sicher.
- Sie setzt das Konzept der Qualitätssicherung für die überbetrieblichen Kurse der Branche um.
- Sie erstattet der Aufsichtskommission Bericht über die Qualität und den Verlauf der überbetrieblichen Kurse, die von den Organisationen durchgeführt werden.
- Sie beantragt der Aufsichtskommission Massnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität und Organisation der überbetrieblichen Kurse im Rahmen der Qualitätssicherung.
- Sie nimmt die Aufsicht der überbetrieblichen Kurse vor Ort wahr.
- Sie sorgt für die Einhaltung der Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen.

² Die üK-Kommission zählt mindestens vier Mitglieder. Eine Vertretung der Romandie und ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter und zwischen üK-Leitenden und BerufsbildnerInnen ist anzustreben. Die beteiligten Kantone bestimmen nach Absprache mindestens ein Mitglied als Vertretung.

³ Die Mitglieder werden durch die Aufsichtskommission für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine oder mehrere Wiederwahlen sind zulässig. Die Kurskommission konstituiert sich selbst.

⁴ Die Kurskommission wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie trifft sich mindestens einmal im Jahr. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.

⁵ Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidium der Stichtentscheid zu. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident vertritt die Präsidentin bzw. den Präsidenten bei deren bzw. dessen Abwesenheit.

⁶ Über die Sitzungen der Kommission wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle werden der Aufsichtskommission auf Verlangen zugestellt.

⁷ Die Sitzungstätigkeit wird entschädigt. Die Aufsichtskommission legt die Höhe der Entschädigung fest.

⁸ Die Geschäftsführung der Kurskommission wird vom Sekretariat der Branche Handel besorgt.

Art. 5 Das Branchensekretariat

Die Durchführung der überbetrieblichen Kurse wird durch das Branchensekretariat erledigt. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Es setzt das Kursprogramm vor Ort um. Dafür erarbeitet es ein detailliertes Programm und Stundenpläne.

Kommentiert [OL1]: setzt

- Es führt die üK-Kompetenznachweise durch und benotet diese. Es legt die Kurse zeitlich fest, schreibt die Kurse aus und bietet die Lernenden auf.
- Es sorgt für die zeitliche Koordination der Kurstage mit den Berufsfachschulen und den Betrieben.
- Es erarbeitet den Kostenvoranschlag und die Abrechnung.
- Es stellt die Infrastruktur für die Durchführung der üK sicher.
- Es bestimmt die üK-Leiterinnen und üK-Leiter und die Fachspezialistinnen und Fachspezialisten.
- Es erstellt eine Absenz- und Disziplinarordnung für die überbetrieblichen Kurse, macht diese bei den Ausbildungsbetrieben, Lernenden sowie üK-Leiterinnen und üK-Leiter, Fachspezialistinnen und Fachspezialisten bekannt und setzt diese durch.
- Es unterstützt soweit nötig die Beschaffung von Kursunterkünften.
- Es erstattet der Kurskommission Bericht und erstellt Kontrolllisten gemäss dem Qualitätssicherungskonzept der Branche.
- Es erstellt das Budget und die Rechnung.
- Es rechnet die Beiträge von Bund und Kantonen direkt mit den zuständigen kantonalen Behörden ab.

Kommentiert [OL2]: benotet

Art. 6 Organisation, Durchführung und Dauer der überbetrieblichen Kurse

¹ Die Ausbildungsbetriebe sind verpflichtet, ihre Lernenden für die überbetrieblichen Kurse freizustellen. Der Kursbesuch gilt als Arbeitszeit. Nicht besuchte Kurstage müssen in der Regel nachgeholt werden und werden zusätzlich verrechnet.

² Die Lernenden erhalten das Aufgebot vom Branchensekretariat.

³ Die überbetrieblichen Kurse dauern insgesamt zwölf Tage à maximal 8 Stunden. Die Kurse finden an schulfreien Tagen statt und werden von den Kantonen subventioniert.

⁴ Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden ab Beginn des Qualifikationsverfahrens keine überbetrieblichen Kurse mehr statt.

Art. 7 Inhalte der überbetrieblichen Kurse

Die verbindlichen Inhalte für die überbetrieblichen Kurse sind im branchenspezifischen Anhang 2 des Bildungsplans enthalten. Der in den überbetrieblichen Kursen vermittelte Stoff ist prüfungsrelevant.

Art. 8 Blended Learning

Ein zukünftiges branchenspezifisches Konzept für den Einsatz von "Blended Learning" würde sich an den verbundpartnerschaftlich abgestützten Empfehlungen orientieren.

Art. 9 üK-Kompetenznachweise

Es werden zwei üK-Kompetenznachweise durchgeführt, welche je aus mindestens einer Lernendenbeurteilung bestehen. Die üK-Kommission legt die Methodik für die zwei üK-Kompetenznachweise abgestimmt auf das üK-Format fest. Die Details werden in der Wegleitung «üK-Kompetenznachweise in der Branche Handel» geregelt.

Art. 10 Kurskosten

¹ Das Branchensekretariat stellt den Ausbildungsbetrieben für die Kurskosten Rechnung. Bei der Festsetzung der Kurskosten werden allfällige Leistungen der öffentlichen Hand und weitere Erträge berücksichtigt. Die den Lernenden durch den Besuch der Kurse erwachsenden zusätzlichen Kosten trägt der Ausbildungsbetrieb.

² Von Betrieben, die nicht Mitglied einer Mitgliedorganisation der Branche Handel sind, kann eine höhere Kostenbeteiligung verlangt werden (Art. 23, Abs. 4 BBG). Die Beteiligung der Betriebe an den Kosten für überbetriebliche Kurse darf die Vollkosten nicht übersteigen.

³ Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des überbetrieblichen Kurses zu zahlen.

⁴ Lehrbetriebe von Lernenden, die aus zwingenden Gründen – wie ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall – vor oder während des Kurses vom Kursbesuch befreit sind, haben Anspruch darauf, dass der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Unkosten zurückerstattet wird. Der Lehrbetrieb hat dem Branchensekretariat zuhanden der zuständigen kantonalen Behörde den Grund der Absenz sofort schriftlich mitzuteilen.

⁵ Eine Umteilung in einen anderen Kurs kann ausschliesslich durch den Lehrbetrieb beantragt werden. Wenn eine solche Umteilung möglich ist, kann das Branchensekretariat eine administrative Bearbeitungsgebühr von maximal 20% der Kurskosten verrechnen.

⁶ Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht durch die Leistungen der Ausbildungsbetriebe und der öffentlichen Hand, mögliche Zuwendungen Dritter und weitere Erträge gedeckt werden, gehen sie zulasten der Branche Handel.

Art. 11 üK-Leitung

Die üK-Leitenden geben die Kurse. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie bereiten die Lerneinheiten vor.
- b. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen (Räumlichkeiten).
- c. Sie bilden die Lernenden aus und betreuen die Lernenden im Rahmen ihrer Tätigkeit als üK-Leiter/in.
- d. Sie unterstützen die Lernenden im Erwerb der Handlungskompetenzen.
- e. Sie beurteilen die Leistung und das Verhalten der Lernenden am Ende jedes Kurses und erstellen die Rückmeldungen an die Lehrbetriebe.
- f. Sie führen Kursauswertungen durch und leiten Optimierungsmassnahmen ein.

Art. 12 Anforderungen an die üK-Leitenden

Überbetriebliche Kurse in der Branche Handel können Personen leiten, die mindestens folgende Grundvoraussetzungen erfüllen:

1. einen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation im kaufmännischen Bereich (BBV Art. 45. Lit. a.);
2. eine mindestens zweijährige Berufspraxis im kaufmännischen Bereich (BBV Art. 45 Lit. b.) in einem Handelsunternehmen;
3. eine berufspädagogische Bildung von:
 - a. 600 Lernstunden für hauptberuflich tätige üK-Leitende (BBV Art. 45. Lit. c.1);
 - b. 300 Lernstunden für nebenberuflich tätige üK-Leitende (BBV Art. 45 Lit. c.2);
 - c. für nebenberuflich tätige üK-Leitende, die durchschnittlich weniger als vier Wochenstunden unterrichten (BBV Art.47 Abs.3): eine didaktisch-methodische

Grundqualifizierung mindestens auf dem Niveau von SVEB1 und den erfolgreichen Abschluss eines Grundseminars für üK-Leitende im Umfang von mindestens zwei Tagen. Die Nachweise dieser beiden Ausbildungen sind innert zweier Jahre nach dem ersten Einsatz als üK-Leitende/r zu erbringen.

4. Das gesetzliche Pensionsalter vor weniger als drei Jahren erreicht haben.
5. Sie nehmen regelmässig an den vom Branchensekretariat angebotenen Weiterbildungs-massnahmen für üK-Leitende teil.

Dieses Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse wurde am < Datum > von < Gremium der SKKAB > genehmigt.